

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes — Drucksachen 10/5346, 10/6149 —

Bericht der Abgeordneten Frau Zutt, von Hammerstein und Suhr

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Geschmacksmustergesetzes, des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts, des Schriftzeichengesetzes und des Rechtspflegergesetzes vor. Verbessert werden soll damit der Schutz neuer und eigentümlicher gewerblicher Muster und Modelle (Geschmacksmuster). Das nach geltendem Recht bei den Amtsgerichten geführte Musterregister soll beim Deutschen Patentamt, das in seiner Dienststelle Berlin schon gegenwärtig das Musterregister für Geschmacksmusteranmeldungen aus dem Ausland führt, zentralisiert und modernisiert werden. Darüber hinaus sind weitere Änderungen wie z. B. die zur Regel werdende Bildhinterlegung anstelle der Erzeugnishinterlegung vorgesehen. Außerdem sollen nach der Beschlußfassung im federführenden Rechtsausschuß in Ausnahmefällen auch Erzeugnisse selbst als Modelle hinterlegt werden können, wofür besondere Aufbewahrungsräume geschaffen werden müssen.

Der Gesetzentwurf, der zum 1. Juli 1988 in Kraft treten soll, wird zu einmaligen Investitionskosten in Höhe von 1 660 000 DM durch die Zentralisierung unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage und die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstel-

lung des Musters oder Modells sowie zu laufenden Kosten von jährlich 2 700 000 DM führen. Die laufenden jährlichen Kosten setzen sich aus Personal- und Sachkosten in Höhe von 1 800 000 DM bzw. 900 000 DM zusammen. Zu den Personalkosten ist festzustellen, daß die sich ergebenden Verfahrensabläufe einen Arbeitsaufwand erfordern, der der Arbeitskraft von 26 Bediensteten entspricht. Ob und in welchem Umfang aber zusätzliches Personal erforderlich ist, wird im Rahmen der künftigen Haushaltsberatungen zum Bundeshaushalt 1988 zu treffen sein. Die genannten Kosten werden in die Finanzplanung des Bundes eingestellt werden.

Die zu erwartenden Gebühren sind so bemessen, daß die Einnahmen die jährlichen Ausgaben voll decken und aus den Überschüssen mehrerer Jahre auch die einmaligen Sachaufwendungen abgedeckt werden. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts ist nicht gegeben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 1. Oktober 1986

Der Haushaltsausschuß

Walther	Frau Zutt	von Hammerstein	Suhr
Vorsitzender	Berichterstatter		

